

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Die Wohngemeinde der verstorbenen Person ist für das Begräbnis verantwortlich. Mit dieser Wegleitung möchten wir Ihnen einige Hinweise über das Bestattungswesen geben und auf Angelegenheiten hinweisen, welche Sie beachten sollten.

1. Bei einem Todesfall zu Hause

Stirbt jemand zu Hause, muss schnellstmöglich ein Arzt benachrichtigt werden, damit dieser die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls dem Bestattungsamt zwingend abzugeben (innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todesfalls). Der Arzt, oder Sie selber informieren anschliessend den Bestattungsdienst Brühlmann, Kapellstrasse 13, 9543 St. Margarethen TG, Telefon 071 966 55 06. Der Bestattungsdienst wird bei Ihnen vorsprechen, sich um das Einsargen des Leichnams kümmern und die Überführung in ein Aufbahrungsgebäude vornehmen. Anschliessend kann dann die Bestattung organisiert werden. Das Bestattungsamt meldet den Todesfall beim zuständigen Zivilstandsamt an. Dort kann der amtliche Todesschein angefordert werden.

2. Bei einem Todesfall in einem Heim oder im Spital

Stirbt jemand in einem Heim oder im Spital, meldet die Verwaltung den Todesfall mit den nötigen Dokumenten beim zuständigen Zivilstandsamt direkt an. Der amtliche Todesschein kann dort direkt angefordert werden. Mit dem Bestattungsamt muss baldmöglichst Kontakt aufgenommen werden.

3. Bei allen Todesfällen

Sprechen Sie persönlich beim Bestattungsamt Niederhelfenschwil vor und bringen Sie die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein mit.

Bestattungsamt Niederhelfenschwil (Öffnungszeiten)

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr (durchgehend)
Ausserhalb der Büroöffnungszeiten	Bestattungsdienst Brühlmann, Kapellstrasse 13, 9543 St. Margarethen, Tel. 071 966 55 06

Mit dem Bestattungsamt legen Sie dann den Bestattungstermin und die Art der Bestattung fest. Es ordnet, sofern nicht bereits erfolgt, die Lieferung des Sarges, das Einsargen und den Transport in ein Aufbahrungsgebäude oder ins Krematorium an. Es vermittelt Ihnen auch den Kontakt zum zuständigen Pfarramt.

Festlegung Abdankungstermin

Dorf Niederhelfenschwil

Sekretariat Seelsorgeeinheit Mittleres Fürstenland
Evang. Pfarramt, Neukirch an der Thur

Tel. 071 944 15 09
Tel. 071 642 32 34

Dorf Zuckenriet

Sekretariat Seelsorgeeinheit Mittleres Fürstenland
Evang. Pfarramt, Neukirch an der Thur

Tel. 071 944 15 09
Tel. 071 642 32 34

Dorf Lenggenwil

Sekretariat Seelsorgeeinheit Mittleres Fürstenland
Evang. Pfarramt, Niederuzwil

Tel. 071 944 15 09
Tel. 071 955 77 25

4. Aufbahrungsgebäude

Beim Friedhof Niederhelfenschwil und Lenggenwil befindet sich ein Aufbahrungsgebäude. Diese sind im Normalfall geschlossen. Bei der Anmeldung des Todesfalles beim Bestattungsamt erhalten die nächsten Angehörigen einen Schlüssel, sodass Sie Gelegenheit haben, im Aufbahrungsgebäude persönlich vom Verstorbenen Abschied zu nehmen.

5. Bestattungsart wählen

Sofern der oder die Verstorbene nicht selbst eine Entscheidung getroffen hat, bestimmen die nächsten Angehörigen, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation (im Urnengrab, bei der Urnenwand, im Gemeinschaftsgrab oder in Reihengräbern von Angehörigen) erfolgt. Wünsche Verstorbener gehen denjenigen der Angehörigen vor.

Auf den Friedhöfen Niederhelfenschwil und Lenggenwil werden Erdbestattungen und Urnenbestattungen, auf dem Friedhof Zuckenriet Urnenbestattungen vorgenommen. Die Bestattung hat frühestens 48h und spätestens 120h (Verlängerung um 48h möglich) nach dem Tod zu erfolgen.

Vor der Bestattung

- Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt
- Evtl. Kontaktaufnahme mit der Kirche
- Evtl. Todesanzeige aufgeben / Trauerzirkulare drucken

Nach der Bestattung

- Grabunterhalt

6. Grabesruhe

Erdbestattung Erwachsene/r:	20 Jahre
Erdbestattung Kind:	15 Jahre
Urnenbestattung:	10 Jahre

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Grabräumung. Die Angehörigen werden persönlich darüber informiert, sofern Adressen ausfindig gemacht werden können. Im Weiteren wird die Grabräumung im Mitteilungsblatt publiziert.

7. Amtliche Todesanzeige

Das Bestattungsamt informiert die Bevölkerung auf Wunsch der Angehörigen im Mitteilungsblatt.

8. Grabsteine und Grabbepflanzung

Über die Vorschriften zur Ausübung von Grabmalen gibt Ihnen das Bestattungsamt Auskunft. Die Grabmalstellung ist bewilligungspflichtig.

Gemäss Art. 38 des Friedhofreglements vom 28. Januar 2016 soll jedes Grab gepflegt und einfach bepflanzt werden. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keine Bäume oder grosse Sträucher gepflanzt werden.

9. Bestattungskosten

Gemäss Gebührentarif zum Friedhofsreglement vom 28. Januar 2016 werden diverse Kosten durch die Wohngemeinde übernommen, andere wiederum gehen zu Lasten der Angehörigen.

10. Wer muss über den Todesfall informiert werden?

- Arbeitgeber
- Vermieter
- AHV / IV / EL
 - *Abmeldung bei der entsprechenden Ausgleichskasse (entspricht die Ausgleichskasse der SVA St. Gallen, erfolgt die Meldung durch die AHV-Zweigstelle Niederhelfenschwil)*
 - *Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente und/oder Waisenrente, kann dies bei der Ausgleichskasse der/des Verstorbenen beantragt werden*

- Bank- und Postverbindung
 - Banken / Postcheckamt unter Beilage der Todesbescheinigung informieren
 - Vollmachten überprüfen und allenfalls widerrufen
 - Daueraufträge sistieren
 - Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben überschrieben werden können
- Versicherung / Krankenkasse
 - Die Pensionskasse wird durch den Arbeitgeber informiert. Sollte der/die Verstorbene bereits Leistung bezogen haben, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren
 - Private Unfall- und Lebensversicherer müssen vor den Angehörigen benachrichtigt werden
- Konsulat/Botschaft (für Ausländer)
- etc.

Amtliche Todesscheine erhalten Sie beim Zivilstandsamt des Sterbeortes.

11. Fragen und Hinweise zum Erbrecht und Grundbuchamt

Die Erben haben in jedem Fall 3 Monate nach Kenntnisnahme des Todesfalls die Möglichkeit, eine überschuldete Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagung ist dem zuständigen Notariat mitzuteilen (für die Gemeinde Niederhelfenschwil ist es das Amtsnotariat Wil).

Wird die Erbschaft angenommen, so gehen die Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Ablebens auf die Erben über. Das Eigentumsrecht an Grundstücken geht jedoch erst mit der Anmeldung des Erbgangs auf die Erben über. Dafür ist eine separate Anmeldung notwendig. Sind Grundstücke im Nachlass vorhanden, so haben die Erben beim zuständigen Notariat eine Erbbescheinigung anzufordern. Das Notariat bescheinigt darin, wer die effektiven Erben sind. Erben können z.B. die Verwandten oder durch Testament eingesetzte Personen sein.

Die Erbbescheinigung ist im Original dem jeweiligen Grundbuchamt, in dessen Gebiet das Grundstück liegt, einzureichen. Nach Erhalt der Erbbescheinigung erstellt das Grundbuchamt die Anmeldung für die Übertragung des Eigentums des Verstorbenen auf seine Erben zu Gesamteigentum. Sie können als Eigentümer nur gemeinsam über das Grundstück verfügen. Es liegt dann an den Erben, was mit dem Grundstück geschieht.

12. Wer ist zuständig für das Bestattungsamt Niederhelfenschwil?

Alissa Suppiger

Telefon: 058 458 62 01

E-Mail: alissa.suppiger@niederhelfenschwil.ch